

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

Eltville, den 05.05.2008

Geschäftsnummer 5 K XXX/08.WI

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Simon, Harald ./ Hessischer Rundfunk

möchte ich dem Gericht mitteilen, dass ich keine Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung sehe.

Ich möchte anmerken, dass meinem Exemplar des Schreiben des Beklagten vom 17. April 2008, bei mir eingegangen am 26.04.2008, keine Anlage „Auflistung der zur Zeit in Hessen geltenden Gebührevorschriften“ beilag.

Auf das Schreiben des Beklagten möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die letzte Aussage auf Seite 13 („*Ferner ist die Bestrebung, diesbezüglich ein Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu führen, nach Kenntnis der Beklagten fallen gelassen worden*“) verwundert mich sehr, habe ich in der Klageschrift doch die entsprechende Entscheidung des BVerfG beigelegt und angeführt. Das Verfahren wurde aufgrund mangelnder Rechtswegerschöpfung abgewiesen. Das BVerfG hat ausdrücklich auf Unklarheiten der Regelung hingewiesen, die durch die Gerichte zu klären sind. Wenn diese Entscheidung vom Beklagten nicht zur Kenntnis genommen wurde, stellt sich mir die Frage, wie seine sonstigen Ausführungen zu werten sind.

Die Ausführungen des Beklagten widersprechen sich teilweise:

- Auf Seite 3 wird im letzten Absatz ausgeführt, dass die Gebühr notwendig sei, um die finanzielle Ausstattung der Rundfunkanstalten sicherzustellen, wenn „*immer weniger klassische Fernseh- und Rundfunkgeräte vorhanden sind*“. Auf Seite 4 wird eingeräumt, dass die „*faktische Relevanz der PC-Regelung*“ relativ gering wäre.

Der Beklagte hat laut eigener Pressemitteilung [1] durch Sparmaßnahmen in der Gebührenperiode 2005-2008 die Eigenkapitaldecke um 29 Mio. Euro erhöht, das entspricht 7 Mio. Euro pro Jahr. Auf Anfrage des FDP-Bundestagsabgeordneten Otto teilte die Bundesregierung im Dezember 2007 mit, dass die GEZ bis Ende November insgesamt vier Millionen Euro durch die „PC-Gebühr“ eingenommen hat [2]. Diese Summe muss auf alle Sender verteilt werden, so dass beim Beklagten schätzungsweise maximal 0,4 Mio. Euro ankommen.

Der Regelung fehlt somit wirklich jegliche finanzielle Relevanz, was der Beklagte selbst einräumt. Die finanzielle Ausstattung wird damit nicht gesichert. Dem Beklagten zufolge ist der Fortbestand des Mediums Rundfunk nicht gefährdet. Auf Seite 11f schreibt der Beklagte, dass die Zukunftspro-

gnosen „*einheitlich*“ davon ausgehen, „*dass zwar das Internet an Bedeutung zunehmen wird, die klassischen Medien, insbesondere auch Radio und Fernsehen sowie Zeitungen etc. jedoch auch weiterhin ihre Daseinsberechtigung haben und entsprechend frequentiert werden*“. Der Beklagte selbst sieht hier das Internet insgesamt als etwas anderes als Radio und Fernsehen an. Rundfunkgebühren sind für die „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ zu erheben, nicht für andere Angebote.

- Auf Seite 3 wird ausgeführt, dass „*unter Berücksichtigung der gegenwärtigen geringen Verbreitung von Fernsehprogrammen über das Internet*“ die Gebühr auf 5,52 € beschränkt wurde. Auf Seite 4 ist zu lesen: „*Über das Internet können bundesweit einige Fernsehprogramme sowie zahlreiche Hörfunkprogramme verfolgt werden*“.

Ganz korrekt ist, dass seit Anfang April ein privater Internet-TV Anbieter (zattoo.com) die Lizenz zur Übertragung des öffentlich-rechtlichen Programms sowohl vom Beklagten als auch den anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten erhalten hat. Es sind dafür keine Voraussetzungen wie bestimmte Internetzugangstarife notwendig.

Der Argumentation des Beklagten zur aktuellen Einstufung als Radio (mangels TV-Angebot im Internet) ist hinfällig. Bei Beibehaltung dieser Einstufung fördert die Regelung die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“, weil gerade in Privathaushalten aus Kostengründen Fernsehgeräte offiziell durch neuartige Rundfunkempfangsgeräte ersetzt werden. In den letzten Wochen haben mich dazu entsprechende Anfragen von Privatkunden erreicht.

Meiner Meinung nach werden die Sendeanstalten, „weil man das Angebot nutzen könnte“, bald entweder eine Anhebung auf die volle Fernsehgebühr fordern oder eventuell sogar eigenmächtig neuartige Rundfunkempfangsgeräte als Fernseher einstufen und die entsprechende Gebühren verlangen. Letzteres dürfte möglich sein, da hierbei nicht über die Gebührenhöhe, sondern lediglich über die Klassifizierung des Geräts entschieden wird. Es gibt meines Wissens dazu keine gesetzlichen Vorgaben.

Die zentrale Frage ist, ob die gebührentechnische Behandlung von Radio- und Fernsehgeräten analog auf internetfähige Geräte angewendet werden kann. Dies unterstellt der Beklagte und beruft sich dabei auf BVerfG-Entscheidungen aus einer Zeit, in der dem Internet noch nicht die Rolle beigemessen wurde, wie dies heute der Fall ist. Welche Bedeutung das BVerfG heute Computern und dem Internet allgemein beimisst, habe ich bereits in der Klageschrift angeführt.

In der oben bereits erwähnten Abweiseentscheidung des BVerfG wird unter anderem ein Artikel von Prof. Dr. Christoph Degenhart, Direktor des Leipziger Instituts für Rundfunkrecht, aufgeführt. Dieser schreibt:

„Der gewerbliche oder freiberufliche Nutzer, der Internetanschluss und PC ausschließlich beruflich nutzt, um z.B. in vorgeschriebener Weise mit den Finanzämtern zu verkehren, nimmt aber noch nicht an der „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ teil. Die Gebührenpflicht ist ein der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürftiger Eingriff. Sie bereits mit dem Bereithalten eines Rundfunkgeräts zum Empfang eingreifen zu lassen, mag in typisierender Betrachtungsweise gerechtfertigt sein. Diese Rechtfertigung ist fraglich dann, wenn für relevante Nutzergruppen auch in typisierender Bewertung nicht von rundfunkmäßiger Nutzung ausgegangen werden kann.

Herkömmliche Rundfunkgeräte sind nach ihrer Zweckbestimmung typischerweise allein darauf ausgelegt, Rundfunk – Hörfunksendungen oder Fernsehprogramme – zu empfangen. Die wenige atypischen Sonderfälle, in denen sie nicht mit dieser Zwecksetzung zur Verwendung kommen, dürfte der Gesetzgeber vernachlässigen: man spricht hier von gesetzgeberischer Typisierung. Eine Grenze ist aber dort erreicht, wo es sich nicht mehr nur um atypische Sonderfälle handelt, die Ausnahme zur Regel wird. Dies ist der Fall bei der Gebührenpflicht für die sog. neuartigen Geräte. Denn diese Geräte werden eben nicht typischerweise zum Empfang von Rundfunk bereitgehalten, sondern anderweitig genutzt. Hier scheint mir die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Gebührenpflicht nicht mehr gegeben, erschiene es aus verfassungsrechtlichen Gründen zumindest geboten, wenn überhaupt nur solche Geräte einzubeziehen, die nach der Lebenserfahrung tatsächlich in nennenswertem Umfang rundfunkrechtlich relevant genutzt werden ...“

(aus: Christoph Degenhart, Rundfunkrecht in der Entwicklung, Kommunikation & Recht, 1/2007, S.6)

Ich habe bereits in der Klageschrift dargelegt, dass Computer in der Hauptsache nicht als Radio oder Fernseher verwendet werden. Zur Untermauerung meiner Aussagen habe ich Zahlenmaterial aus Studien von ARD/ZDF verwendet. Den von mir vorgelegten Zahlen wurde vom Beklagten nicht widersprochen. Die Aussage des Beklagten, dass „*immer mehr Menschen den PC für Audio- und Video-Angebote nutzen*“, bezieht sich auf der Gesamtheit aller Angebote wie z.B. Youtube, die in der Regel nicht unter die Rundfunkdefinition des Rundfunkgebührenstaatsvertrags fallen. Die von den Sendeanstalten selbst erhobenen Zahlen sprechen eine eindeutige, gegenteilige Sprache: Der ARD/ZDF-Online-Studie 2007 zufolge wird Internetradio von knapp 80% der Nutzer ignoriert.

Zu den Ausführungen des Beklagten, dass die Tätigkeiten der Rundfunkanstalten nicht auf den klassischen Rundfunkbereich begrenzt sind, möchte ich anmerken, dass der Entwurf des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der aktuell beraten wird, nun zwar neben Rundfunk auch Telemedien mit aufnimmt, aber deutliche Einschränkungen vorsieht. Textbasierte Angebote durch die Sendeanstalten wären dann nur sehr eingeschränkt möglich.

In dem vom Beklagten gern zitierten jüngsten Urteil zu den Rundfunkgebühren schreibt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 1 BvR 2270/05, Abs. 125): „*Das bedeutet aber weder, dass gesetzliche Programmbegrenzungen von vornherein unzulässig wären, noch, dass jede Programmentscheidung einer Rundfunkanstalt finanziell zu honorieren wäre (vgl. BVerfGE 90, 60 <92>).*“ Nicht jedes Angebot oder jede Tätigkeit rechtfertigt also automatisch Gebühren, der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll Vielfaltsdefizite kompensieren. Das Internet wiederum wird im zunehmenden Maße dazu genutzt, Vielfaltsdefizite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu dokumentieren und eine entsprechende Gegendarstellung zu bieten (Ein aktuelles Beispiel, das die subjektive Berichterstattung der Tagesschau in Bezug auf Rundfunkgebühren darlegt, siehe [3]).

Die Teilnahme an der „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ lässt sich im Internet eindeutig durch Verfahren der Anwenderidentifikation feststellen. Dienstleister wie zattoo nutzen diese Möglichkeiten. Der Beklagte könnte diese Technik ebenfalls selbst einsetzen und es zum Bestandteil seiner Lizenzvereinbarungen machen, dass Dienstleister wie zattoo nur dann Zugang zum Angebot erteilen, wenn nachgewiesenermaßen für die „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ gezahlt wird. Um Benachteiligungen gegenüber Privatanbietern zu vermeiden, kann der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, dass alle Angebote im Internet, die Rundfunk entsprechen, entsprechende Anwenderidentifikationen durchführen müssen. Für andere Angebote des Internet existieren solche Vorschriften bereits (z.B. Prüfung der Volljährigkeit für bestimmte Erotikangebote).

Eine pauschale Gebührenregelung, die sich an der Verfügbarkeit internetfähiger Gerätes orientiert, ist somit nicht gerechtfertigt und notwendig, sie benachteiligt andere Angebote des Internet.

Ich kann in den Ausführungen des Beklagten keine relevanten Einwände erkennen und halte daher an meinem in der Klage geführten Antrag fest.

Quellennachweis:

[1]

http://www.hr-online.de/website/derhr/home/presse_meldung_einzel.jsprubrik=4820&key=presse_lang_33560166

[2]

http://www.welt.de/webwelt/article1451245/PC-Gebuehr_bringt_GEZ_schlappe_vier_Millionen_Euro.html

[3]

<http://www.berlin-institute.de/kgu.html>